

## **Corona-Hygieneplan für die Schule Eduardstraße<sup>1</sup>**

### **Vorbemerkung**

Alle Schulen in Hamburg verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind. Der vorliegende Corona-Hygieneplan basiert auf den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und auf der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-COV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg.

Dieser Plan gilt ab dem 3. Dezember 2020 bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Behörde für Schule und Berufsbildung in Abstimmung mit der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration die Vorgaben an die allgemeine Entwicklung der Corona-Pandemie anpasst.

Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung der Hygienemaßnahmen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schule, sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsämter bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten. Der Corona-Hygieneplan ist auf der Homepage der Schule Eduardstraße veröffentlicht und an das Personal sowie an alle Eltern verteilt worden. Für die Kinder wurde ein übersichtlicher Hygienefahrplan erstellt. Hygienemaßnahmen werden im Unterricht thematisiert und fortwährend eingeübt.

### **1. Wiederaufnahme des Regelbetriebs im Schuljahr 2020/21**

Die Monate des ausgesetzten Regelschulbetriebes waren für die Familien sowie die Kinder und Jugendlichen mit großen Belastungen verbunden. Das Lernen zu Hause unterscheidet sich erheblich vom Lernen in der Schule. Führende Virologen und Wissenschaftler weisen zudem darauf hin, dass Kinder und Jugendliche auch in ihrer sozialen und psychischen Entwicklung Schaden nehmen können, wenn sie sich nicht regelmäßig mit Gleichaltrigen austauschen können und von ausgebildeten Pädagogen in ihrer Entwicklung gefördert werden. Für alle Kinder und Jugendlichen gilt unabhängig von ihren Lebensverhältnissen, dass Schule als Ort des Lernens und des sozialen Miteinanders eine besondere Bedeutung für Bildung und Entwicklung hat.

---

<sup>1</sup> Quelle: Aktuelle Informationen zum Corona-Virus- Leitfaden und Corona-Hygieneplan der BSB vom 01.09.2020 als Grundlage für unsere Schule

Mehrere wissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass das Infektionsgeschehen bei Kindern und Jugendlichen deutlich geringer und der Krankheitsverlauf wesentlich ungefährlicher ist als bei Erwachsenen. Zudem übertragen Kinder und Jugendliche die Krankheit offenbar seltener auf andere. Unter diesen Bedingungen ist die Wiederaufnahme bzw. Durchführung des Regelbetriebs an den Hamburger Schulen zum Schuljahr 2020/21 möglich und geboten.

Es ist zu beachten, dass auch weiterhin wesentliche Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen von allen an Schule Beteiligten eingehalten werden müssen. Zusätzlich gilt es, Infektionsketten frühzeitig zu erkennen und eine Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern.

## **2. Abstands- und Kontaktregeln**

### **2.1. Abstands- und Kontaktregeln für Schülerinnen und Schüler**

Schülerinnen und Schüler werden angehalten, nach Möglichkeit Abstand zu wahren. Insbesondere ist darauf zu achten, dass unmittelbare körperliche Kontaktaufnahmen (z.B. Umarmungen, Händeschütteln, körperbetonte Sportaktivitäten in der Pause u.a.) soweit wie möglich vermieden werden.

Die Rechtsverordnung formuliert dies so:

„Beim Aufenthalt von Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände, während des Unterrichtes und bei der Betreuung von Schülerinnen und Schülern sowie bei schulischen Veranstaltungen mit Schülerinnen und Schülern an anderen Orten soll auf die Wahrung des Abstandsgebots hingewirkt werden, soweit dies mit der Erfüllung der erzieherischen und didaktischen Aufgabe vereinbar ist und die räumlichen Verhältnisse dies zulassen“ (§ 23 Absatz 1 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).

Das allgemeine Abstandsgebot wird zur Sicherstellung des Unterrichts in Bezug auf das Lernen im Schulunterricht eingeschränkt. Schülerinnen und Schüler lernen deswegen ganz in ihrer Klasse. Um eine sinnvolle Unterrichtsgestaltung zu ermöglichen, ist das Abstandsgebot zwischen den Schülerinnen und Schülern im Unterricht in der Klasse sowie allen Lern-, Förder- und Ganztagsangeboten aufgehoben.

Auch im Ganztags gilt, dass Schülerinnen und Schüler aus einem Jahrgang untereinander keinen Abstand einhalten müssen, Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Jahrgangsstufen dagegen den Abstand zu wahren haben.

Die Frühbetreuung der Schule Eduardstraße findet an der Schule Tornquiststraße statt. Dort werden unsere SuS räumlich getrennt von den Schülerinnen und Schülern der „Torni“ betreut. Dies ist von der zuständigen Schulaufsicht genehmigt. In der Spätbetreuung werden die Kinder an unserer Schule nach Jahrgängen getrennt von zwei Personen betreut.

Außerhalb der Unterrichts- und Ganztagsangebote, zum Beispiel in den Pausen, auf den Wegen und beim Mittagessen wird das Jahrgangsprinzip eingehalten.

## **2.2 Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal**

Das schulische Personal hält untereinander das Abstandsgebot ein, beispielsweise in Konferenzen, im Lehrerzimmer, im Schulbüro und bei Kontakten mit Eltern. Auf Abstand ist insbesondere in den Schulbüros, im Lehrerzimmer und in Teeküchen zu achten.

Es wurden folgende, erweiterte Maßnahmen eingeführt:

Obergrenze für Personen in folgenden Räumen:

Kollegiumszimmer: max. 9 Personen (Organisation 3 Tische mit je 3 Stühlen)

Foyer: max. 10 Personen

Teeküche: max. 2 Personen mit Maske und Abstand

Arbeitszimmer: max. 4 Personen.

Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte agieren grundsätzlich jahrgangsübergreifend und können daher in verschiedenen Lerngruppen eingesetzt werden.

Im Unterricht halten Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte nach Möglichkeit den Abstand zu den Schülerinnen und Schülern ein. Hier ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern jedoch nicht zwingend erforderlich.

Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte können in der Schule und im Unterricht transparente Visiere oder in besonderen Fällen auch FFP-2-Masken tragen, um sich und andere besser zu schützen.

Für die Schule Eduardstraße gelten folgende, erweiterte Maßnahmen:

- Lehrkräfte fördern nicht mehr im Klassenverband, sondern nur in Einzel- oder Kleingruppen. Die Förderkräfte tragen stets eine Maske (FFP2) und halten den Abstand von 1,5m zum Kind durchgängig ein.
- Externe Förderkräfte fördern nur in einer Klassenstufe.
- Fördern Lehrkräfte im „eigenen Jahrgang“ klassenübergreifend, so entfällt die Maskenpflicht, wenn sie in allen Klassen des Jahrganges auch unterrichten. Kann der Mindestabstand zu den Kindern nicht eingehalten werden, wird eine MNB aufgesetzt.
- Das in der Kantine eingesetzte Personal wird jahrgangsbezogen eingesetzt.
- Von der Schulleitung wird allen Kollegen das durchgängige Tragen von FFP2 Masken im Unterricht empfohlen.

## **2.3 Maßnahmen zur Sicherstellung der Abstandregeln**

Trotz der modifizierten Abstandsregeln ist der Schulalltag so organisiert, dass die Zahl der Kontakte zwischen Schülerinnen und Schülern zahlenmäßig auf ein niedriges Niveau und in jeden Fall auf die Jahrgangsstufe beschränkt bleibt.

Wir sorgen durch eine entsprechende Kommunikation und Hinweise dafür, dass die Abstands- und Hygieneregeln allen Personen an der Schule bekannt sind. Sie sichern die Einhaltung der Abstandsregeln, indem sie mit den Schülerinnen und Schülern diese Regeln lernen und einüben.

In ihrem schuleigenen Hygieneplan beschreiben die Schulen Maßnahmen, mit denen sie die Einhaltung der Regeln sicherstellen:

- Jeder Jahrgang hat einen wöchentlich wechselnden Pausen-Aufenthaltsort.
- Es gibt feste Treffpunkte für die Jahrgänge, an denen die Kinder abgeholt oder zu denen sie hingeführt werden.
- Im Treppenhaus gilt die Vorfahrtsregel. Jahrgänge, die sich bereits im Treppenhaus befinden, haben Vorfahrt vor allen weiteren Jahrgängen.
- Im Ganztagsbetrieb hat jeder Jahrgang einen eigenen Sanitärbereich.
- Es gibt ein klares Wegekonzept: Den Jahrgängen zugeordnete Treppenhäuser sowie Eingangs- und Ausgangstüren zur Mensa und zum Schulhof. In den Gebäuden befinden sich auf dem Boden Trennstreifen zur Wegeführung und Abstandstreifen vor allen Waschräumen.
- Auch für die Regenpause ist ein Konzept entwickelt, so dass sichergestellt ist, dass die Jahrgänge getrennt voneinander sind.

### **3. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen**

Alle Personen müssen an den Schulen während der Schulzeit bis auf Weiteres eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen („Maskenpflicht“). Die Maskenpflicht gilt insbesondere außerhalb der Unterrichts- und Ganztagsangebote in den Fluren, auf den Zuwegungen, in den Pausen und in der Kantine. Von dieser grundsätzlichen Regelung gibt es folgende Ausnahmen:

1. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind die Unterrichts- und Ganztagsangebote in den Unterrichtsräumen bzw. auf dem Schulgelände. Während dieser Unterrichts- und Ganztagsangebote können alle Beteiligten die MNB in den Unterrichtsräumen bzw. auf dem Schulgelände absetzen.
2. In der Kantine gilt die Maskenpflicht für alle Erwachsenen.
3. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind generell alle Schülerinnen und Schüler unserer Schule.
4. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind alle Personen an den Schulen in der Zeit, in der sie in einem Büro an einem festen Arbeitsplatz arbeiten und zusätzlich untereinander den Mindestabstand einhalten. Das gilt beispielsweise für das Schulsekretariat oder das Lehrerzimmer, aber auch für Elterngespräche, Elternabende und Schulkonferenzen in geeigneten, großen Schulräumen. Um eine Quarantänesituation zu vermeiden, empfiehlt die Schulleitung allerdings dringend das durchgängige Tragen von FFP2-Masken, wenn externe Gesprächspartner (Eltern, Handwerker...) involviert sind. Bei Elterngesprächen sind immer Spuckschutze zu nutzen.
5. Eine Befreiung einzelner Schülerinnen und Schüler oder Beschäftigter von der Maskenpflicht kann die Schulleitung nur auf der Grundlage eines aktuellen qualifizierten ärztlichen Attestes erteilen. Dabei genügt es nicht, wenn ein Arzt attestiert, die oder der Betroffene

sei „aus gesundheitlichen Gründen“ nicht in der Lage, eine Maske zu tragen. Vielmehr muss sich aus dem Attest nachvollziehbar ergeben, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Schule zu erwarten sind. Relevante Vorerkrankungen sind im Attest zu benennen. Ein qualifiziertes Attest muss darüber hinaus zweifelsfrei erkennen lassen, dass

- ein zugelassene Ärztin bzw. ein zugelassener Arzt
- im Rahmen einer persönlichen Untersuchung der Patientin/des Patienten
- ein ordnungsgemäßes Attest (Name Patient, Stempel Praxis, Datum etc.)

erstellt hat. Entspricht ein Attest den o.g. Vorgaben, so ist es zu akzeptieren und durch die Schulleitung mit der oder dem Betroffenen abzustimmen, wie eine Teilnahme am Unterricht bzw. ein Einsatz an Schule erfolgen kann, ohne dass von ihr bzw. ihm eine Ansteckungsgefahr ausgeht.

6. Eine Ausnahme für das schulische Personal von der Maskenpflicht bezieht sich auf Unterrichtsphasen insbesondere in der Grundschule, die dem Spracherwerb oder dem Leseschreiblernprozess dienen. Hier ist das temporäre Ablegen der MNB möglich, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu allen Schülerinnen und Schülern gewahrt wird und alle weiteren Hygienemaßnahmen, insbesondere das Lüften, eingehalten werden. Eine Plexiglasscheibe am Pult bietet darüber hinaus zusätzlichen Schutz.

Die Schule weist alle Beteiligten, insbesondere die Sorgeberechtigten auf die Maskenpflicht hin und erklärt die Regeln für das Tragen der MNB auf dem Schulgelände. Entsprechend wichtige Hinweistafeln oder –Plakate sind an den Schuleingängen aufgehängt.

Schulexterne sowie Eltern tragen während der Schulzeit im Schulgebäude grundsätzlich eine MNB.

Darüber hinaus hat jede Schule von der Schulbehörde MNB, Corona-Pandemie-Atemschutzmasken (CPA) sowie bei besonderem Bedarf FFP 2-Masken erhalten. Die Beschäftigten sind verpflichtet, eine MNB zu tragen. Das Tragen einer CPA oder FFP 2-Maske ist freiwillig.

Um eine Quarantänesituation zu vermeiden, empfiehlt die Schulleitung dringend das durchgängige Tragen von FFP2-Masken im Unterricht. Es werden wöchentlich drei FFP-2-Masken/Person an das Kollegium verteilt.

#### **4. Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Risiko**

Für alle Schülerinnen und Schüler gilt ohne Einschränkung die Schulpflicht. Die Schulpflicht umfasst die lückenlose Teilnahme am Präsenzunterricht (Präsenzpflicht).

Bei Schülerinnen und Schülern, die unter Vorerkrankungen mit besonderer Risikolage leiden, sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. Dieses gilt auch für gesunde Schülerinnen und Schüler, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen mit besonderen Gesundheitsrisiken leben.

Die besondere Gefährdung ist durch ein qualifiziertes ärztliches Attest oder einen Schwerbehinderten- bzw. Transplantationsausweis nachzuweisen. Hinsichtlich der Inhalte des qualifizierten Attests wird auf die unter Ziffer 3.4 genannten Anforderung verwiesen. Schutzmaßnahmen können z.B. das Tragen einer FFP-2-Maske, die gesonderte Platzierung im Klassenraum, Einsatz von Plexiglaswänden, Ausschluss von Gruppenarbeiten, abweichende Pausenzeiten und ähnliches sein.

Sollte ein Attest aus Sicht der Schulleitung die o. g. Bedingungen nicht eindeutig erfüllen und beispielsweise als Grund für die Entschuldigung nur das Alter eines Elternteils angegeben sein, sollte den Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden, dass das Attest nicht eindeutig im Sinne der Vorgaben und durch ärztliches Attest zu spezifizieren ist. Sollte es zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, kann über die regionale Schulaufsicht Kontakt zur Rechtsabteilung der BSB aufgenommen werden, die dann im weiteren Verfahren berät.

Liegt nach Eindruck der Schule eine besondere Belastungssituation in der Familie vor, die ggf. durch Ängste noch verstärkt wird und sich auch darin ausdrückt, dass Sorgeberechtigte ihre Kinder zu Hause behalten möchten, wird empfohlen, das zuständige ReBBZ beratend einzubinden.

Vorrangig sind immer mildere Mittel als der Ausschluss vom Präsenzunterricht zu wählen, im Einzelfall wird es dennoch Schülerinnen und Schüler geben, bei denen eine Gefährdung durch Schutzmaßnahmen während des Präsenzunterrichts nicht hinreichend begrenzt werden kann. Diese Schülerinnen und Schüler müssen vorübergehend vom Präsenzunterricht befreit werden und sind daher im Fernunterricht zu beschulen.

## **5. Persönliche Hygiene**

Für einen wirkungsvollen Infektionsschutz sind vor allem die in den folgenden Kapiteln dargestellten Maßnahmen zu beachten.

### **5.1. Umgang mit Symptomen**

Personen mit Corona-typischen Krankheitssymptomen (Geschmackslosigkeit, *trockener* Husten, Halsschmerzen, Fieber), die nicht durch eine chronische Erkrankung zu erklären sind, dürfen die Schulen nicht betreten.

Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren und die Eltern zu informieren. Zusätzlich sind in diesem Fall im Schulbüro das Datum, der Name des Kindes sowie eine Zuordnung der Erkrankung zu den Kategorien „Erkältungssymptome“, „Bauchschmerzen/Übelkeit“, „Allgemeine Schmerzen“, „Sonstiges“ zu notieren, bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter gesichert aufzubewahren und nach vier Wochen zu vernichten.

### **5.2. Allgemeine Regeln zur persönlichen Hygiene**

- Mit den Händen nicht in das Gesicht fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen) durch

**a) Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) **oder**

**b) Händedesinfektion:** Über Schulbau Hamburg sind alle staatlichen Hamburger Schulen flächendeckend mit Handdesinfektionsmitteln und entsprechenden Spender ausgestattet worden. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch [www.aktion-sauberehaende.de](http://www.aktion-sauberehaende.de)).

- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- **Atemwege schützen:** Alle Personen an den Schulen achten darauf, die Atemwege durch das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) zu schützen. Zu den genaueren Ausführungsbestimmungen siehe 3.

## 6. Raumhygiene

Grundsätzlich gilt, dass die Schulgemeinschaft in der Zeit der Pandemie besonders darauf achtet, die Schule sauber zu halten und die Hygieneregeln zu befolgen. Insbesondere achten die Aufsichtspflichtigen Lehrkräfte auf die fachgerechte Entsorgung des Mülls und auf die Einhaltung der Sauberkeit in den Sanitärräumen. Die Aufsichtszeiten und das Aufsichtsmanagement sind entsprechend *angepasst*.

### 6.1. Raumkonzept

Jede Lerngruppe hat einen eigenen festen Raum, der von keiner anderen Lerngruppe genutzt wird.

### 6.2. Lüftung der schulischen Räumlichkeiten

Wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften in allen schulischen Räumen, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster für fünf Minuten vorzunehmen. Stoßgelüftet wird nach jeweils 20 Minuten ausschließlich in ruhigen Unterrichtssituationen, wenn alle Kinder in der Klasse und am Platz sind. Die Lehrkraft nimmt die Lüftung gewissenhaft vor und schließt das Fenster im Anschluss wieder ab. Das Verlassen des geöffneten Fensters ist der Lehrkraft verboten. Stoßlüften in den Pausen ist aus Sicherheitsgründen strikt untersagt. Alle Lehrkräfte besitzen einen Fensterschlüssel.

Personal und Lehrkräfte auf der Verwaltungsebene öffnen die Fenster im Kollegiumszimmer und im Konferenzraum jeweils kurz vor den Pausen. Die Lehrkräfte und das pädagogische Personal, die diese Pausenräume nutzen, schließend die Fenster kurz nach Beginn der Pause. Kollegen aus dem Küchendienstteam öffnen die Fenster kurz vor dem Ende der Pause und schließen es beim Gehen.

Kollegen, die das Foyer und das Arbeitszimmer nutzen, öffnen und schließen die Fenster im 20-minütigen Rhythmus. Die Fenster im Foyer sind dabei immer wieder abzuschließen. In den Gemeinschaftsräumen werden CO<sub>2</sub>-Ampeln aufgestellt. In einigen Klassen werden CO<sub>2</sub>-Ampeln testweise eingeführt.

### **6.3. Reinigung an Schulen**

Für die Reinigung gelten grundsätzlich die Leistungsbeschreibung für Gebäude-, Glas- und Fensterrahmenreinigung – in den von der Freien und Hansestadt Hamburg genutzten Gebäuden - (Ausgabe 2016) und die Reinigungspläne für Schulen und Sporthallen (Stand: 08.07.2016).

Da die große Sorge vor einer Übertragung durch Gegenstände (Klassenbücher, Schulbücher, Hefte) zu relativieren ist, können die entsprechenden Vorschriften und schuleigenen Regelungen gelockert werden.

Darüber hinaus werden die Reinigungsintervalle moderat an die früheren Regelungen angepasst, wobei die Schülerinnen und Schüler wie gewohnt die Stühle am Ende des Schultages auf die Tische stellen und den Klassenraum besenrein hinterlassen. Die Maßnahmen verpflichten gleichzeitig die Schulgemeinschaft, auf Sauberkeit besonders in den Sanitärbereichen zu achten.

Bis auf weiteres erfolgen höhere Reinigungsintervalle der sanitären Anlagen. Ergänzend wird jeder Schule eine täglich präsente und verfügbare Reinigungskraft für Adhoc-Maßnahmen zugewiesen.

In der Sporthalle, die durch unterschiedliche *Jahrgänge* genutzt wird, sollten neben einer regelmäßigen Lüftung Handkontaktpunkte bei der Reinigung gesondert berücksichtigt werden. Dazu steht ein Flächendesinfektionsmittel dem pädagogischen Personal zu Verfügung. Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Auch hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

### **6.4. Hygiene im Sanitärbereich**

In allen Toilettenräumen stehen ausreichend Seifenspender, Einmalhandtücher oder Stoffhandtuchrollen aus retraktiven Spendersystemen bereit und werden regelmäßig aufgefüllt bzw. gewartet. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Toilettenbecken, Urinale, Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken werden an Grund- und weiterführenden Schulen zweimal täglich gereinigt. Die Reinigung der Wände, Böden und die Entleerung der Papierbehälter erfolgt nach Bedarf.

## **7. Infektionsschutz in den künstlerischen Fächern und in Sport**

Wie in allen anderen Fächern finden auch der Unterricht in den künstlerischen Fächern und der Sportunterricht im Klassenverband oder in klassenübergreifenden Lerngruppen statt. Grundsätzlich gelten daher im Unterricht die modifizierten Abstandsregeln (s.o.). Dennoch sind Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern weitestgehend zu vermeiden, um das Risiko einer Tröpfcheninfektion oder Ansteckung über Aerosole möglichst gering zu halten. Zudem gelten für die einzelnen Fächer folgende besondere Regelungen:

### **Musik**

Abweichend von den oben aufgeführten Regelungen zum Mindestabstand ist beim Gesang und beim Tanz bis auf weiteres **auch zwischen Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder einer Jahrgangsstufe** ein Mindestabstand von 2,50 Metern einzuhalten. Bei den musikpraktischen Angeboten sind die allgemeinen Hygieneregeln besonders zu beachten. So ist z.B. die Instrumentenweitergabe innerhalb einer Unterrichtsstunde unter den Schülerinnen und Schülern zu vermeiden.

### **Theater**

Um Körperkontakt zu vermeiden, müssen im Theaterunterricht andere Ausdrucksformen der Körperlichkeit gefunden werden; es werden zudem immer nur wenige Personen gleichzeitig im Raum und auf der Bühne agieren können. Außerdem gilt für das Sprechen im Chor bis auf weiteres ein Mindestabstand von 2,50 Metern.

### **Sport**

Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt sind weitestgehend zu vermeiden. Das körperbetonte Bewegungsfeld „Kämpfen und Verteidigen“ sowie Klettern können daher derzeit nicht unterrichtet werden.

Innerhalb des Bewegungsfeldes „Spielen“ sind Wettkämpfe und wettkampfnahen Aufgaben in den Sportarten Fußball, Handball, Basketball, Volleyball und Hockey seit 01.09.2020 wieder freigegeben. Lehrkräfte sind dabei angehalten, unnötigen Körperkontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern durch taktische „Regelanpassungen“ (z.B. Raumdeckung) zu vermeiden.

### **Schwimmen**

Im Schwimmunterricht muss zu Angehörigen der eigenen Lerngruppe im Wasser und in den weiteren Räumlichkeiten der Schwimmbäder kein Mindestabstand eingehalten werden. Der Mindestabstand zu Personen, die nicht der eigenen Lerngruppe angehören, beträgt im Wasser 2,50 Meter, im Übrigen 1,50 Meter.

## **8. Mittagessen und Trinkwasserversorgung**

Allgemein zugängliche Trinkwasserspender sind wieder in Betrieb genommen. Dabei werden Schülerinnen und Schüler darauf hingewiesen, dass sie vor Benutzung die Hände waschen. Ergänzend wird die mehrfach tägliche Reinigung der Handkontaktpunkte *durchgeführt*.

Die gemeinschaftliche Nutzung der Kantinen ist für alle Jahrgangsstufen ohne Beachtung des Mindestabstandes zwischen Schülerinnen und Schülern eines Jahrgangs möglich.

Folgende Hygienemaßnahmen sind zwingend zu beachten, da Schülerinnen und Schüler jahrgangsübergreifend zur Mittagspause gehen:

- Definierte Wegeföhrung. Jeder Jahrgang hat einen eigenen Ein- und Ausgang, sowie einen eigenen Sanitärebereich.
- Ausreichenden Abstand zwischen den Personen bei der Aus- und Abgabe sowie der Essenseinnahme ist sichergestellt (mind. 1.5 m)
- Abstand durch entsprechende Aufstellung von Stöhlen, Tischen und Trennwänden ist sichergestellt
- Vor dem Essen waschen SuS im Haupthaus ihre Hände mit Wasser und Seife ausreichend lange. Gründliches Händewaschen hat immer Priorität. Als zweite Möglichkeit nutzen wir Handdesinfektionsmittel für eine hygienische Händedesinfektion.
- Regelmäßige Stoßlüftung bspw. alle 30 Minuten, je nach Fenstergröße auch häufiger

## **9. Infektionsschutz im Schulbüro**

Alle dargestellten Hygienemaßnahmen gelten selbstverständlich auch für die Schulbüros. Ergänzend wurden Plexiglasscheiben im Empfangsbereich als sog. „Spuckschutz“ installiert.

## **10. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe**

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, wird der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die ersthelfende Person wird eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen. Wenn direkter körperlicher Kontakt notwendig ist, sollten Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.

Bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung kann die Beatmung unterbleiben, die isolierte Herzdruckmassage ist dann ausreichend. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, mindestens beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitgestellt.

## **11. Konferenzen und Versammlungen**

Schulinterne Konferenzen und Arbeitsgruppensitzungen der Beschäftigten sind im Schuljahr 2020/21 zunächst auf das absolut notwendige Maß beschränkt, um die vollständige Umsetzung des Unterrichts nach Stundentafel, die Priorität genießt, sicherzustellen.

Sitzungen der schulischen Gremien sowie weitere schulische Veranstaltungen (wie z.B. Elternabende) finden regelhaft unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt. Alle Sitzungen und Konferenzen mit mehr als sechs Personen finden im Foyer, der Aula oder der Kantine statt.

Die Schulleitung prüft, ob die Anzahl und Dauer der schulischen Gremiensitzungen vorübergehend reduziert werden müssen, dabei sind die Vorgaben des Schulgesetzes einzuhalten. Um die Durchführung der Gremiensitzungen zu sichern, wird auch die Form der Videokonferenz geprüft.

## **12. Zugang von Eltern und schulfremden Personen**

Eltern und schulfremde Personen müssen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Darüber hinaus wird ihr Besuch von der Schule dokumentiert.

Die Eltern werden zudem gebeten, ihre Kinder an festgelegten, bekanntgemachten Orten vor dem Schulgebäude zu verabschieden oder in Empfang zu nehmen. Sie melden sich im Schulbüro oder bei anderen mit der Dokumentation beauftragten Personen der Schule an, wenn sie ein Gespräch mit einer Lehrkraft in der Schule führen möchten.

## **13. Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer**

Personen, die sich vor der Rückkehr von einer Reise nach Deutschland in einem vom Robert-Koch-Institut (RKI) festgelegten Risikogebiet aufgehalten haben, dürfen die Schule nur betreten, wenn sie die jeweils gültigen Quarantäneregelungen erfüllen.

Risikogebiete werden regelmäßig aktualisiert auf den Seiten des RKI unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) veröffentlicht.

Die jeweils geltenden Quarantäneregelungen für die Freie und Hansestadt Hamburg sind hier veröffentlicht: <https://www.hamburg.de/coronavirus>.

Hat eine Schule Hinweise darauf, dass Schülerinnen und Schüler oder andere Personen aus dem schulischen Umfeld diese Bedingungen nicht erfüllen, sind sie umgehend nach Hause zu schicken und bis zur Vorlage entsprechender Bescheinigungen vom Präsenzunterricht auszuschließen.

## **14. Dokumentation und Nachverfolgung**

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern aller in Klassen aktiven Personen,
- regelhaftes Dokumentieren der Gruppenzusammensetzung im Ganztags an GTS Schulen durch die Schule,
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals,

- Dokumentation von Einzelförderung mit engem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern (z.B. Schulbegleiter)
- Falls nicht anderweitig dokumentiert (z.B. durch Sitzungsprotokolle des Elternabends, Stundenplan der Lerngruppe oder Terminkalender der Beratungslehrkraft) erfolgt eine tägliche Erfassung der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten. Dies sind z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Partner oder Erziehungsberechtigte. Dies geschieht im Schulbüro durch eine Verwaltungskraft und eine ausliegende Liste im Eingangsbereich.

Die Kontaktdaten sind gemäß § 7 der Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 15.07.2020 unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung vier Wochen aufzubewahren. Dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnisse von den Kontaktdaten erlangen können. Die Kontaktdaten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen oder zu vernichten.

Die im Kontext eines Befreiungsantrages von der Maskenpflicht oder vom Präsenzunterricht eingereichten Atteste sind vertraulich zu behandeln und vor der Einsichtnahme Dritter zu schützen. Atteste von Schülerinnen und Schülern sind in der Schülerakte aufzubewahren und unterliegen den datenschutzrechtlichen Vorgaben, die für besonders sensible personenbezogene Daten gelten. Atteste der Beschäftigten sind im Original verschlossen an das für die jeweilige Schule zuständige Personalsachgebiet zur Aufnahme in die Personalakte weiterzuleiten.

## **15. Akuter Coronafall und Meldepflichten**

Sollten in Schule bei Schülerinnen und Schülern oder Beschäftigten einer Schule einschlägige Corona-Symptome auftreten, so sind Schülerinnen und Schüler ggf. bis zur Abholung durch die Eltern in einen gesonderten Raum zu führen. Beschäftigte werden gebeten, das Schulgelände zu verlassen.

Bei COVID-19-Verdachtsfällen oder bei bestätigten COVID-19-Erkrankungen informiert die Schulleitung umgehend das zuständige Gesundheitsamt sowie die Schulbehörde und die Schulaufsicht über das Corona-Funktionspostfach der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) ([corona@bsb.hamburg.de](mailto:corona@bsb.hamburg.de)). Über die in der betroffenen Schule zu ergreifenden Maßnahmen wie z.B. die Schließung einer Klasse oder Schule entscheidet danach ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt. Diese Entscheidung ist den Gesundheitsexperten vorbehalten und liegt nicht im Ermessen der Schule oder der Schulleitung.